



Satzung

BDKJ Diözesanstelle Freiburg e.V.

Inhalt

I Präambel	3
II Name, Organisation.....	4
§ 1 Name & Verbandszeichen	4
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Prävention gegen sexualisierte Gewalt	4
§ 5 Auflösung.....	5
III Mitgliedschaft	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7 Verlust der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Rechte und Pflichten	6
IV Organe des Vereins.....	7
§ 10 Organe des Vereins.....	7
§ 11 Die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Der Vorstand.....	9
§ 13 Die Kassenprüfung.....	11
IV Schlussbestimmungen.....	12
§ 14 Der BDKJ und die Referate in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt	12
§ 15 Bestimmungen nach kirchlichem Recht	12
§ 16 Geschäfts- und Wahlordnung.....	13
§ 17 Satzung.....	13

I Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

II Name, Organisation

§ 1 Name & Verbandszeichen

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanstelle Freiburg“, kurz „BDKJ Diözesanstelle Freiburg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins mit Sitz in Freiburg im Breisgau ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Religion,
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verein eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere wirtschaftlicher Träger der Diözesanstelle des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Freiburg“ (kurz „BDKJ Diözesanverband Freiburg“).
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Der Verein widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten Diözesanen Gesetze, Ordnungen und

Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 5 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die voll geschäftsfähigen Vorstandsmitglieder Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die Liquidator*innen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BDKJ Diözesanverband Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

III Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses des BDKJ Diözesanverband Freiburg sowie der Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverband Freiburg werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang der Beitrittserklärung beim Vorstand; eine Annahmeerklärung durch den Verein ist nicht erforderlich.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch freiwilligen Austritt und Ausschluss sowie durch Ausscheiden aus dem Diözesanausschuss des BDKJ Diözesanverband Freiburg bzw. aus der Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverband Freiburg
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Abberufung aus dem die Mitgliedschaft begründeten Amt durch die Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Freiburg möglich.

§ 8 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ einzusetzen.

IV Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- a. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks im Sinne des §33 Abs. 1 S. 2 BGB und die Auflösung des Vereins
- b. die Genehmigung des Haushaltsplanes
- c. die Genehmigung des Gesamtstellenplanes
- d. die Beschlussfassung über den Inhalt des Dienstvertrags für die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes sowie den Beginn des Anstellungsverhältnisses
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- f. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken und Immobilien sowie Verträge aller Art mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro
- g. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
- h. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstands
- i. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Beratungsgegenstände

(2) An der Mitgliederversammlung dürfen beratend (ohne Stimmrecht) die folgenden Personen teilnehmen. Diese sind auch einzuladen und dürfen auch an nicht öffentlichen Sitzungen, ausgenommen Personaldebatten, teilnehmen.

- a. die Referent*innen des Vorstands und
- b. die Leitungen der Jugend- und Regionalverbände des BDKJ Diözesanverband Freiburg

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung:

- a. Mindestens zweimal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
- b. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
- d. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfinden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 2 S. 2 BGB ist dafür nicht erforderlich. Der Vorstand bestimmt die Tagungsform der Versammlung und weist in der Einladung auf diese hin. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 2 BGB mit Ausnahme des Satzes 2.

(4) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die in digitaler Form gemäß vorstehendem Absatz 3 lit. d) an der Versammlung teilnehmen und im digitalen Abstimmungstool eingeloggt sind.
- b. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, können Anträge nicht gestellt und abgestimmt werden und keine Wahlen durchgeführt werden.
- c. Wird die Mitgliederversammlung infolge Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Verfahren der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- b. Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- c. Bei Abwahlen, Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB, Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung und bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins, sowie eine Änderung seines Vereinszweckes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch den Ordinarius.
- d. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegeben. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem*r Kandidat*in erreicht, so werden in einem dritten Wahlgang Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt und die Person mit den meisten Ja-Stimmen ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Protokoll der Mitgliederversammlung:

- a. Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- b. Das Protokoll ist vom*r Protokollführer*in sowie von zwei voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- c. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zugänglich gemacht. Es gilt als genehmigt, wenn

innerhalb von vier Wochen ab Eröffnung der Zugänglichkeit gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.

- d. Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung:

- a. Anträge können nur von Mitgliedern der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- b. Anträge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Abstimmung der Mitgliederversammlung. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme befürwortet.
- c. Alternativ- und Änderungsanträge zu bereits in die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen können jederzeit gestellt werden.
- d. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäfts- oder Wahlordnung, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung müssen mit Begründung spätestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Vorstands in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Vorstand innerhalb der Stimmabgabefrist widerspricht. In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Versammlung aufzunehmen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg, die voll geschäftsfähig sind. Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg, die beschränkt geschäftsfähig sind, gehören dem Vorstand ebenfalls an, sofern deren gesetzliche Vertreter*innen dem zustimmen. Die Amtszeit ist gebunden an die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg. gewählten stimmberechtigten BDKJ im Vorstand

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. die Leitung des Vereins, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
- b. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Organe des BDKJ Diözesanverband Freiburg sowie des BDKJ im Bundesgebiet,
- c. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
- d. die Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der handelsrechtlichen und sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften

- e. die Aufstellung eines jährlichen Haushalts- und Gesamtstellenplans,
 - f. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes, den die Mitgliederversammlung entgegennimmt und
 - g. die Vorstellung des Rechenschafts- sowie des Finanzberichts vor der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Freiburg.
- (3) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sollte nur ein Vorstand bestellt sein, so vertritt er*sie alleine.
- (4) Verfahren im Vorstand:
- a. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Für Beschlüsse gelten dieselben Regelungen wie bei der Mitgliederversammlung. (vgl. §11 Abs. (6))
 - c. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel innerhalb der Stimmabgabefrist widerspricht. In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran ist allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich per Brief oder E-Mail oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Freiburg als ehrenamtliche Diözesanleiter*innen gewählt sind, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze. Nachgewiesene angemessene Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstands erstattet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Freiburg als hauptamtliche Diözesanleiter*innen gewählt sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die die Anforderungen von §55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) erfüllen muss. Zu diesem Zweck schließen der Verein und das Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag. Die Mitgliederversammlung beschließt den Inhalt des Dienstvertrags. Für den Vertragsabschluss ist der Vorstand von §181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung beschließt den Zeitpunkt des Beginns des Anstellungsverhältnisses.
- (8) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (9) Ist die Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverband Freiburg nicht satzungsgemäß besetzt, wählt die Mitgliederversammlung befristet einen kommissarischen Vorstand bestehend aus mindestens zwei bis zu vier voll geschäftsfähigen Personen für höchstens zwei Jahre. Kann auch nach Ablauf dieser Amtszeit keine satzungsgemäße Besetzung der Diözesanleitung erfolgen, wählt die Mitgliederversammlung erneut einen kommissarischen Vorstand gemäß Satz 1. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des kommissarischen Vorstands können analog zu Absatz 6 eine Vergütung erhalten. Die

Amtszeit des kommissarischen Vorstands endet in jedem Fall automatisch mit dem Schluss des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Diözesanleitung des BDKJ Diözesanverband Freiburg wieder satzungsgemäß besetzt ist und damit die reguläre Vorstandsbesetzung nach Absatz 1 möglich wird.

§ 13 Die Kassenprüfung

Die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch mindestens zwei gewählte, voll geschäftsfähige Kassenprüfer*innen. Diese haben der Mitgliederversammlung sowie der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Freiburg über die Buch- und Kassenführung einen Bericht abzugeben. Die Kassenprüfer*innen dürfen im gesamten zu prüfenden Zeitraum kein Mitglied des Vereins gewesen sein. Die Kassenprüfer*innen werden jeweils für ein Jahr gewählt.

IV Schlussbestimmungen

§ 14 Der BDKJ und die Referate in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

- (1) Der BDKJ Diözesanstelle Freiburg e.V., das Referat Jugendpastorale Teams, das Referat Fach- und Servicestellen und das Referat Allgemeine Aufgabenbereiche in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt arbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt, die der Zustimmung der Diözesanversammlung des BDKJ bedarf. Diese beinhaltet insbesondere Vereinbarungen über
 - a. das Zusammenwirken bei gemeinschaftlichen Aufgaben,
 - b. Fragen der Dienst- und der Fachaufsicht,
 - c. Fragen des Haushaltes, soweit sie die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben betreffen,
 - d. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von Verbandsreferent*innen und
 - e. die Art der Mitwirkung bei der Anstellung von Jugendreferent*innen.
- (2) Die Diözesanstelle des BDKJ ist eine Dienststelle im Referat Jugendverbände in der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes. Dieser hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen.

§ 15 Bestimmungen nach kirchlichem Recht

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanstelle Freiburg e.V. ist mit Anerkennung des Diözesanbischofs nach kirchlichem Recht ein Privater Verein von Gläubigen im Sinne der cc. 299 § 3, 321-326 CIC. Dem Verein ist durch den Erzbischof der Erzdiözese Freiburg am 04.05.2026 Rechtspersönlichkeit im Sinne des c. 114 CIC verliehen worden.
- (2) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verein schließt mit seinen angestellten Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg.
- (3) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat ausgeübt wird.
- (4) Der Vorstand unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg bleiben das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (5) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorigen schriftlichen Zustimmung durch den Ordinarius:
 - a. die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern,

- b. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,
- c. der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- d. die Begründung, der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- e. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehn, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000€ und höher,
- f. die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

§ 16 Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.
- (2) Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Satzung

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen an den Abschnitten I und II bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Freiburg. Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius der Erzdiözese Freiburg.
- (2) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.12.2025 errichtet und hat die Zustimmung der Diözesanversammlung am 18.12.2025 erhalten. Die Satzung und ihre Änderungen vom 09.03.2026 treten nach der Genehmigung durch den Ordinarius am XX.XX.XXXX mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.